

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



| | | |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|
| 29. Jahrgang | Potsdam, den 26. August 2020 | Nummer 32 |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung/Jugend/Sport

| | Seite |
|---|-------|
| Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 im Land Brandenburg (U6-Ausbau-Richtlinie 2020–2021) vom 21. August 2020 | 300 |
| Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Überbrückungshilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe) vom 24. August 2020 | 304 |

I. Amtlicher Teil**Bildung/Jugend/Sport**

**Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg zur Umsetzung
des Bundesinvestitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021
im Land Brandenburg
(U6-Ausbau-Richtlinie 2020 - 2021)**

vom 21. August 2020
Gz.: 22-74211

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021 des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes vom 14. Juli 2020 (BGBl. Jahrgang 2020, Teil 1, Nr. 35, S. 1683) Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Zuweisungen oder Zuschüssen gewährt.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze, die der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dienen. Zusätzliche Plätze sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Investitionen in Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen bzw. altersgruppenübergreifende Einrichtungen können entsprechend dem Anteil der förderungsfähigen Plätze gefördert werden.
- 2.2 Investitionen sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsmaßnahmen.

- 2.3 Gefördert werden Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze nach Pkt. 2.1 dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.
- 2.4 Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 abzuschließen.
- 2.5 Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und/oder Ausstattungsmaßnahmen). Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Anträge können unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen gestellt werden von
- den Trägern von Einrichtungen und anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Kindertagespflege (zur Förderung von Investitionen in Kindertagespflege siehe Ziffern 5.4.6 und 7.1.8),
 - den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
 - den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämtern, soweit sie sich gegenüber ihrem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung verpflichtet haben,
 - den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen,
 - anderen Eigentümern, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung (Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter, kreisfreie Städte und Landkreise sowie freie und gewerbliche Träger), soweit sie Eigentümer des Grundstücks sind, sowie bei Förderungen von Kindertagespflegesangeboten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Zwischen- und Letztempfänger. Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht Eigentümer des Grundstücks sind, sind antragsberechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen auch vom Eigentümer des Grundstücks eingehalten werden. Gemeinden, die einem freien Träger einer Kindertageseinrichtung gemäß § 16 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem freien Träger abgestimmt ist. Andere Eigentümer, die einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen (vermie-

ten, verpachten), sind antragsberechtigt, wenn der Antrag mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Gemeinde abgestimmt und der Betrieb der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nr. 6.1 gesichert ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.2 Es werden nur Investitionen für die Neuschaffung von Plätzen gefördert, deren Bedarfsbegründung darauf beruht, dass sich die Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung erhöht hat oder die Versorgungsquote angestiegen ist. Bei der Förderung von Erhaltungsmaßnahmen von Plätzen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die geförderten Plätze ohne die beantragten Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden (z. B. behördliche Auflagen zur Nutzungsuntersagung wie z. B. Brandschutzauflagen, Hygieneauflagen oder Modernisierungs-/Erhaltungskosten liegen über Neubaukosten).
- 4.3 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 6.1 der Kindertagesbetreuung dienen. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung müssen mindestens auch für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zum Schuleintritt im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als erforderlich im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG enthalten sein. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, ist darüber hinaus auch die Zusicherung des Eigentümers erforderlich, das Grundstück für die Dauer der Zweckbindungsfrist für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Vorhaben, die der baurechtlichen Genehmigung bedürfen, können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4. Bemessungsgrundlage:
 - 5.4.1 Die Förderhöhe je neu geschaffenem bzw. erhaltenem Betreuungsplatz beträgt bis zu 10.000 EUR.
 - 5.4.2 Die Höhe der Zuwendung in Form eines Zuschusses/einer Zuweisung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens 10.000 EUR je förderfähigem Betreuungsplatz nach Pkt. 2.1.

Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden. Der erforderliche Eigenanteil kann vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, von den Ämtern, Verbandsgemeinden oder Gemeinden, von den Trägern der Kindertagesbetreuung, den Kindertagespflegepersonen oder ihren Anstellungsträgern getragen werden.

- 5.4.3 Die maximale Anzahl der als zuwendungsfähig anzuerkennenden neuen Betreuungsplätze je Maßnahme richtet sich nach der geplanten Kapazität in der Baugenehmigung bzw. bei Um- und Ausbaumaßnahmen der Genehmigung der Betriebserlaubnisbehörde. Die Anzahl der als förderfähig anzuerkennenden neuen Betreuungsplätze je Einzelmaßnahme legt die Bewilligungsbehörde aufgrund dieser Setzungen und davon abweichend nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fest.
- 5.4.4 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen und - soweit erforderlich - baufachlich anerkannten Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Die Kostengruppen 100 (Grundstückskosten) und 220 (öffentliche Erschließung) sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.4.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 5.4.6 Die Zuwendung soll ohne wichtigen Grund eine Bagatellgrenze von 50.000 EUR nicht unterschreiten. Mit jeder geförderten Maßnahme sollen mindestens 5 Betreuungsplätze neu geschaffen oder erhalten werden.

Die Zuwendung für Förderungen von Kindertagespflege soll ohne wichtigen Grund die Bagatellgrenze von 10.000 EUR nicht unterschreiten. Bei einer Förderung von Kindertagespflegeplätzen sollen mindestens 3 Plätze neu geschaffen oder erhalten werden. Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist der Zwischenempfänger verantwortlich.

- 5.4.7 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für geförderte Betreuungsplätze, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen

Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind 10 Jahre, bei Zuwendungen ab 250.000 EUR 15 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert von über 800 EUR sind 5 Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Nach Ablauf der Fristen kann über die Gegenstände frei verfügt werden.

6.2 Ist der Antragsteller ein freier Träger und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so ist er verpflichtet, für die gewährte Zuwendung zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

Ist der freie Träger nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so hat die dingliche Sicherung durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Grundschuld zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Darüber hinaus ist in diesen Fällen ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag mindestens über die Dauer der Zweckbindung zwischen freiem Träger und Grundstückseigentümer erforderlich.

6.3 Antragsteller, die nicht Gebietskörperschaft sind, und die als Eigentümer oder Erbbauberechtigte einem Träger einer Kindertageseinrichtung Grundstück und Gebäude zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, für die gewährte Zuwendung zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte hat darüber hinaus die Zweckbestimmung durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Dauer der Zweckbindung zu sichern. Alternativ kann der Antragsteller eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen. Ein Miet-, Pacht- oder sonstiger Nutzungsvertrag über die Dauer der Zweckbindung ist erforderlich.

7. Verfahren

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde.

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab dem 1. November 2020 über die von der ILB eingerichtete Online-Plattform eingereicht werden. Antragsschluss ist der 28. Februar 2021. Anträge, die nach dem 28. Februar 2021 bei der ILB eingehen, können nach Maßgabe besonderer Weisung der für die Kindertagesbetreuung zuständigen obersten Landesbehörde berücksichtigt werden.

7.1.2 Zusätzlich zum Antrag muss ein positives Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Investitionsvorhaben durchgeführt werden soll, eingereicht werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übersendet sein positives Votum zum Antrag an den Antragsteller, damit der Antragsteller das positive Votum über die ILB-Online-Plattform hochladen kann.

Der Antrag kann zur schnellen Antragstellung zunächst ohne positives Votum des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gestellt werden. Da diese aber zwingende Voraussetzung der Förderung ist, muss das positive Votum schnellstmöglich nachgereicht werden (siehe auch Nr. 7.1.3).

7.1.2 Bei Anträgen auf Zuwendungen für Investitionen in Einrichtungen im Sinne des § 45 SGB VIII ist durch den Antragsteller dem Antrag die Stellungnahme der für die Betreuung von Kindern zuständigen obersten Landesbehörde an die untere Bauaufsichtsbehörde gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO beizufügen. Ist mit Antragstellung die Stellungnahme gemäß § 69 Absatz 4 BbgBO durch den Antragsteller nicht beigelegt, so ist diese der ILB spätestens bis zur Mittelauszahlung nachzureichen.

7.1.3 Werden Anträge nicht vollständig bei der ILB eingereicht, setzt die ILB nach Prüfung eine angemessene Nachbesserungsfrist. Wird diese nicht eingehalten, ist der Antrag durch die Bewilligungsbehörde abzulehnen.

7.1.4 Die Bewilligungen erfolgen nach Eingang der Fördermittelanträge und nach dessen Förderfähigkeit. Dabei ist zu beachten, dass die letzten Bewilligungen spätestens bis zum 30. Juni 2021 erfolgt sein müssen.

7.1.5 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung ist nur bei Vorhaben mit einer Zuwendung von über derzeit noch 500.000 EUR und über 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach den jeweils geltenden Regelungen der VV/VVG zur § 44 LHO erforderlich und muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen.

7.1.6 Öffentliche Antragsteller haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass eine die Maßnahme und ihre Finanzierung berücksichtigende rechtskräftige Haushaltssatzung vorliegt. Soweit die Haushaltssatzung noch keine Rechtskraft erlangt hat, hat der Hauptverwaltungsbeamte unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften die Maßnahme zu bestätigen. Freie Träger haben im Antragsverfahren zu bestätigen, dass ein von ihrem zuständigen Gremium beschlossener oder genehmigter Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan vorliegt.

7.1.7 Förderfähig sind alle Maßnahmen, deren Planungs- und Baugenehmigungsverfahren nach dem 1. Januar 2020 begonnen haben (siehe Nr. 2.3). Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.

7.1.8 Anträge auf Förderung von Investitionen in Angebote der Kindertagespflege sind an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bei der ILB als Zwischen- oder Letztempfänger die notwendigen Fördermittel. Der Termine gemäß Nr. 7.1.1 gelten entsprechend.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen nach Vorlage aller Bewilligungsvoraussetzungen und des positiven Votums des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) auf der Grundlage des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.3 Finanzierungszusicherung

Die Bewilligungsbehörde kann den Antragstellern vorab eine Finanzierungszusicherung gemäß § 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 38 Abs. 1 VwVfG erteilen.

7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen/Zuschüssen an den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G/Nr. 1.4 ANBest-P (VV/VVG zu § 44 LHO). Die Mittelabrufe sind mit den entsprechenden Nachweisen der ILB zu übergeben.

7.3.2 Sind im Maßnahmevollzug eine Minderung der Anzahl der geförderten neu zu schaffenden oder zu erhaltenen Betreuungsplätze eingetreten oder Minderausgaben eingetreten, verringert sich die Zuwendung dementsprechend.

7.3.3 Ein letzter Teilbetrag von fünf Prozent der Gesamtzuwendung soll erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vollständig und prüffähig vorgelegt hat.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der ILB grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraums den Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31. Oktober 2022 bei der ILB vorliegen.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis hat neben den in den ANBest-G Nr. 7 oder ANBest-P Nr. 6 (VV/VVG zu § 44 LHO) geforderten Angaben auch die Namen und Anschriften der begünstigten Kindertagespflegepersonen und Einrichtungen sowie die Zahl der zusätzlich geschaffenen Plätze und die Zahl der erhaltenen Plätze für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt zu enthalten.

7.4.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Potsdam, den 21. August 2020

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Überbrückungshilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe)

vom 24. August 2020
Gz.: 25.1-72929

1. Zweck der Überbrückungshilfe (Billigkeitsleistung)

- 1.1. Zweck des Überbrückungshilfeprogramms ist es, die Infrastruktur im Bereich der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zu sichern, indem Trägern, die durch die Corona-Krise in einen existenzbedrohlichen Liquiditätseingpass geraten sind, eine Überbrückungshilfe gewährt wird.
- 1.2. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen - insbesondere des § 53 der Landeshaushaltsordnung - und der „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 (Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020)“¹ in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der „Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“ die Überbrückungshilfe aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendherholungseinrichtungen, die ihre Bildungs- oder Beherbergungseinrichtung im Land Brandenburg haben und gemäß § 85 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII überörtlich tätig sind,
- die Jugendbildungsstätten nach Ziffer 5.4.5. der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 10.01.2020,
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. für seine in Brandenburg gelegenen Jugendherbergen,
- gemäß Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) zum 01.01.2020 anerkannte Heimbildungsstätten und Landesorganisationen der Weiterbildung,

- freie Träger gemäß BbgWBG zum 01.01.2020 anerkannter Einrichtungen,
- der Landessportbund Brandenburg e. V. (LSB) für Sportvereine im Land Brandenburg und
- überregionale wirksame außerschulische Lernorte im Land Brandenburg in gemeinnütziger Trägerschaft, die schwerpunktmäßig mit spezifischem Angebot Schülerinnen und Schüler ansprechen.

Andere Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind, ihren Sitz im Land Brandenburg haben und ihre Einrichtungen im Land Brandenburg betrieben werden und die Liquiditätseingpässe nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen und Zuschüsse beruhen.

Antragsberechtigt sind nur Träger, die bis zum 31.12.2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung² waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind bzw. geraten; abweichend davon kann die Überbrückungshilfe Trägern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) handelt, gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern der Träger nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist und er weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat.

3. Art, Umfang und Höhe der Leistung

- 3.1. Die Überbrückungshilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung als Zuschuss in Form eines Schadensausgleichs gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätseingpässe, die ab dem 18.03.2020 entstanden sind.

Der Antragsteller muss mit dem Antrag versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätseingpass).

Bei der Antragstellung durch Sportvereine sind zur Berechnung der Liquiditätshilfe Ausgaben nur für den sportlichen Zweck gemäß Sportförderungsgesetz zu berücksichtigen. Ausgaben die aufgrund von Umsätzen durch Sozialdienst-

¹ Die Maßnahmen für die Billigkeitsleistungen sind gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 vom 19. März 2020 und seinen Änderungen C (2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 8. Mai 2020 und C (2020) 4509 vom 29. Juni 2020 unter der Beihilfennummer SA. 58021 (2020/N) notifiziert.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Wird in dieser Regelung auf die Bestimmung des in Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 genannten Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ Bezug genommen, so ist dies auch eine Bezugnahme auf die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1388/2014.

leistungen (Rehabilitationssportverordnungen), die durch Abrechnung über die Rehabilitationsträger (Krankenkassen etc.) entstehen, werden nicht ausgeglichen.

- 3.2. Die Überbrückungshilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke, die sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den Betrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (z. B. Zuwendungen, sonstige Überbrückungshilfen, Kurzarbeitergeld) ergibt. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten für den Zeitraum der beantragten Überbrückungshilfe im Antrag anzugeben.

Die Überbrückungshilfe wird für bis zu drei Monate ab dem Monat der Antragstellung gewährt, maximal bis zum 31.12.2020. Erneute Antragstellungen sind möglich.

- 3.3. Die Überbrückungshilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen. Voraussetzung für die Leistung der Überbrückungshilfe ist, dass der Antragsteller alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Hilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragsstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- 3.4. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährten Beihilfen darf den Höchstbetrag von 800.000 Euro nicht übersteigen. Eine Kumulierung der Überbrückungshilfe nach dieser Richtlinie mit anderen Beihilfen³ ist zulässig. Auch ist eine Kumulierung der Überbrückungshilfe nach dieser Richtlinie zulässig mit Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen, sofern die Regeln der genannten Verordnungen eingehalten sind und es sich nicht um beihilfefähigen Kosten handelt, die denselben Zweck erfüllen.

4. Verfahren

- 4.1. Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (mbjs.brandenburg.de) abrufbar.

³ Eine Kumulierung von Beihilfen nach dieser Regelung ist zulässig mit anderen Beihilfen auf der Grundlage der Mitteilung der Europäischen Kommission C(2020) 1863 final vom 19. März 2020 in der Fassung vom 3. April 2020 (C(2020) 2215 final), insbesondere mit Beihilfen nach der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Bürgschaften 2020“) und der Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“).

- 4.2. Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder als Scan oder Foto (als Datei im jpeg- oder pdf-Format) per E-Mail an corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de oder per Post an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bis einschließlich zum 06.12.2020 zu senden.

Die Sportvereine stellen ihren Antrag nach dieser Richtlinie an den LSB. Der LSB stellt einen Sammelantrag im Rahmen eines mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport abgestimmten Verfahren bis spätestens zum 15.12.2020.

- 4.3. Zum Nachweis der Legitimation des Antragstellers sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z. B. Vereinsregisterauszug)
- Kopie/Foto des Personalausweises der vertretungsberechtigten Person(en)
- Vereinsregisterauszug
- Satzung
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- den von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsorgan zuletzt beschlossenen Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben

Soweit sich keine Änderungen ergeben haben, sind diese Unterlagen entbehrlich, wenn bereits ein Antrag nach der RL-MBJS-Corona-Soforthilfe gestellt wurde oder es sich um eine wiederholte Antragstellung nach dieser Richtlinie handelt.

- Ab einer Höhe von 10.000 Euro beantragter monatlicher Überbrückungshilfe ist die Glaubhaftmachung der monatlichen Betriebskosten sowie des Liquiditätengpasses durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erforderlich.

5. Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Überbrückungshilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Überbrückungshilfe wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung kurzfristig auf das Konto des Empfängers überwiesen. Sportvereine erhalten die Überbrückungshilfe durch den LSB ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Die Überbrückungshilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende

Verwendung der Überbrückungshilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Das Prüferecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind alle Unterlagen herauszugeben. Daher müssen alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufbewahrt werden.
- 7.2. Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuschussempfängern Prüfungen durchzuführen.
- 7.3. Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 7.4. Aus Gründen der Transparenz werden gewährte Überbrückungshilfen von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung mit allen relevanten Informationen⁴ auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission⁵ veröffentlicht.

⁴ Dabei handelt es sich um die in Anhang III der AGVO der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 geforderten Informationen. Bei rückzahlbaren Vorschüssen, Garantien, Darlehen und sonstigen Formen der Beihilfe kann der Nennwert des zugrundeliegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben werden. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können die einzelnen Beihilfebeträge in Spannen angegeben werden.

⁵ Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lanq=de>

8. Verrechnung/sonstige Leistungsbestimmungen

Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen Dritter für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, ist die nach dieser Richtlinie gewährte Überbrückungshilfe mit anderen bewilligten Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen. Bereits beantragte Hilfen Dritter für denselben Zweck sind im Antrag anzugeben.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt ab 01.08.2020 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport (RL-MBJS-Corona-Soforthilfe) vom 29. April 2020 außer Kraft.

Potsdam, den 24. August 2020

Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Britta Ernst

Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg
Referat 25
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
corona-soforthilfe@mbjs.brandenburg.de

Bereich Kinder- und Jugendhilfe: Herr Hoffmann (0331 - 866 3751)
Bereich Weiterbildung: Herr Eyßell (0331 - 866 3791), Frau Wilke (0331 - 866 3793)
Bereich außerschulische Lernorte: Frau Krautz (0331 - 866 3792), Frau Hartling (0331 - 866 3795)
Bereich Sport: Frau Seeger (0331 - 866 3747)

ANTRAG

auf Gewährung einer Überbrückungshilfe für von der Coronakrise geschädigte gemeinnützige Träger der Bereiche Bildung, Jugend und Sport im Rahmen der RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe

| | | |
|------------|--|---|
| 1. | Angaben zum Antragsteller/-in | |
| 1.1 | Antragsteller | |
| | Trägername: | |
| | Rechtsform: | |
| | Vereinsregisternummer: | |
| | gemeinnützig: | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> |
| | Straße: | |
| | PLZ, Ort: | |
| | Landkreis: | |
| | Telefon: | |
| | Telefax: | |
| | E-Mail-Adresse: | |
| 1.2 | Bankverbindung | |
| | Name Kontoinhaber: | |
| | IBAN: | |
| | Kreditinstitut: | |
| 1.3 | Bereich der Tätigkeit, für die der Antrag gestellt wird | |
| | <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII <input type="checkbox"/> Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII <input type="checkbox"/> Weiterbildung/Erwachsenenbildung gemäß BbgWBG <input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> außerschulische Lernorte mit spezifischem Angebot für Schülerinnen und Schüler <input type="checkbox"/> anderer Bereich: _____ | |

| | | |
|------------|---|---|
| 2. | Antrag der Überbrückungshilfe (Billigkeitsleistung) | |
| 2.1 | Handelt es sich um einen Erstantrag nach dieser bzw. der Richtlinie MBS-Corona-Soforthilfe? | |
| | <input type="checkbox"/> | ja |
| | <input type="checkbox"/> | nein, es wurde ein Antrag auf Soforthilfe nach der Richtlinie MBS-Corona-Soforthilfe für die Monate von _____ bis _____ gestellt. Bearbeitungsnummer _____ |
| | <input type="checkbox"/> | nein, es wurde ein Antrag auf Überbrückungshilfe nach dieser Richtlinie für die Monate von _____ bis _____ gestellt. Bearbeitungsnummer _____ |
| 2.2 | Höhe der beantragten Überbrückungshilfe | |
| | Für den Zeitraum vom _____ bis _____ (max. Zeitraum drei Monate maximal bis zum 31.12.2020) wird eine Überbrückungshilfe nach Ziffer 3.2. der RL-MBS-Corona-Überbrückungshilfe in Höhe von _____ EUR beantragt. Die beantragte Hilfe entspricht der in der Anlage zum Antrag dargestellten Finanzierungslücke. | |
| 2.3 | Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass | |
| | <input type="checkbox"/> | Ich versichere, dass der Antragsteller durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Kosten/Verbindlichkeiten in dem o.g. Zeitraum aus dem fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu zahlen (Liquiditätsengpass). |
| | Träger von Einrichtungen für Leistungen nach §§ 11 bis 14 SGB VIII haben zu bestätigen, | |
| | <input type="checkbox"/> | dass der Liquiditätsengpass nicht auf einer Kürzung öffentlicher Zuwendungen/Zuschüsse beruht |
| 2.4 | Erfolgte ein Antrag auf Corona-Hilfen im Rahmen eines Bundesprogramms? | |
| | <input type="checkbox"/> | ja, auf eine Hilfe in Höhe von _____ EUR für die Monate von _____ bis _____. |
| | <input type="checkbox"/> | nein, weil |
| 2.5 | Erfolgte ein Antrag auf Kurzarbeitergeld? | |
| | <input type="checkbox"/> | ja, für _____ von _____ Beschäftigten (Anzahl); das entspricht einer Summe von _____ EUR |
| | <input type="checkbox"/> | nein, weil (auch bei teilweiser Beantragung eine Begründung für den Umfang der Beantragung von Kurzarbeitergeld) |

| 3. Erforderliche Unterlagen | |
|-----------------------------|---|
| | Neben dem vollständig ausgefüllten Antrag (insbesondere Anlagen) sind entsprechend den Erfordernissen der RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe folgende Unterlagen beigefügt: <i>(Sofern diesem Antrag bereits ein Antrag auf Soforthilfe oder Überbrückungshilfe voraus gegangen ist, ist die erneute Vorlage der Unterlagen nach 3.1 bis 3.7 entbehrlich, sofern sich keine Veränderungen gegeben haben)</i> |
| 3.1 | <input type="checkbox"/> Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug) |
| 3.2 | <input type="checkbox"/> Kopie/Foto des Personalausweises (Vor- und Rückseite) der vertretungsberechtigten Person(en) |
| 3.3 | <input type="checkbox"/> Vereinsregisterauszug |
| 3.4 | <input type="checkbox"/> Satzung |
| 3.5 | <input type="checkbox"/> Nachweis der Gemeinnützigkeit |
| 3.6 | <input type="checkbox"/> der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem sich die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben |
| 3.7 | <input type="checkbox"/> Ggf. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII |
| 3.8 | <input type="checkbox"/> Ggf. Glaubhaftmachung der monatlichen Betriebskosten sowie des Liquiditätsengpasses durch die Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers (ab 10.000 Euro beantragter monatlicher Hilfe) |

| 4. Erklärungen des Antragstellers | |
|-----------------------------------|---|
| 4.1 | Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können. |
| 4.2 | Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe. |
| 4.3 | Ich bestätige, dass ich alles unternommen habe, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch Kurzarbeit, und die Einnahmen so weit wie möglich zu erhöhen, z. B. zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter und dies bei der Ermittlung der beantragten Überbrückungshilfe berücksichtigt habe. |
| 4.4 | Ich bestätigte, dass ich beantragte Leistungen Dritter, andere Hilfen des Landes oder des Bundes, auch wenn sie noch nicht bewilligt und ausgezahlt wurden, bei der Antragsstellung angegeben und bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet habe. |
| 4.4 | Ich versichere, dass der Betrieb soweit es die Nachfrage und die Corona-Umgangsverordnung zulassen möglichst weitgehend als Normalbetrieb (ggf. mit digitalen Angeboten) stattfindet. |
| 4.5 | Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle. |
| 4.6 | Ich nehme zur Kenntnis, dass die Überbrückungshilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Billigkeitsleistung zurückzuzahlen. |

| | |
|-----|---|
| 4.7 | Der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich zu. |
| 4.8 | Mit der Kommunikation und Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr bin ich einverstanden. |
| 4.9 | Ich erkläre mich damit einverstanden, dass aus Gründen der Transparenz gewährte Überbrückungshilfen von mehr als 100.000 Euro innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung mit allen relevanten Informationen entsprechend der Anlage III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung auf einer Beihilfenwebsite oder über das IT-Instrument der Kommission veröffentlicht werden. |

| | | |
|-----------|--|--|
| 5. | Rechtsverbindliche Unterschrift(en) | |
| | Unterschrift(en) | |
| | Name(n) in Druckbuchstaben | |
| | Ort, Datum | |

Anlage 1 zum Antrag

Kosten und Einnahmen der Einrichtung

| | | |
|------------|--|------------|
| 1. | Kosten für den Zeitraum der beantragten Überbrückungshilfe (max. drei Monate) | |
| 1.1 | Personalkosten, gesamt: (dazu zählen z.B. Ausgaben für Vollbeschäftigte, Kosten für Kurzarbeit inkl. ggf. einer Aufstockung und Kosten für den Einsatz von Freiwilligendienstlern) | EUR |
| 1.2 | Sachkosten, gesamt: (dazu zählen z.B. Abgaben/Steuern, Betriebs- und Verwaltungskosten, Mieten/Leasing, Instandhaltung, Zinszahlungen, vertraglich verpflichtend zu leistende Zahlungen an Dritte) | EUR |
| | davon: | EUR |
| | | EUR |
| 1.3 | Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) | EUR |

| | | |
|------------|--|------------|
| 2. | Finanzierung für den Zeitraum der beantragten Überbrückungshilfe (max. drei Monate) durch | |
| 2.1 | Eigenmittel (z.B. Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Bankguthaben): | EUR |
| | davon: nicht zweckgebundene Rücklagen | EUR |
| | | EUR |
| | | EUR |
| 2.2 | Zinseinnahmen: | EUR |
| 2.3 | Einnahmen aus anderen Überbrückungs-/Soforthilfen: | EUR |
| 2.4 | Einnahmen aus Kurzarbeitergeld: | EUR |
| 2.5 | Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport: | EUR |
| 2.6 | Zuwendungen anderer Ressorts (bitte auflisten): | |
| | | EUR |
| 2.7 | Förderung Dritter außerhalb der Landesregierung | EUR |
| 2.8 | sonstiges (bitte auflisten) | |
| | | EUR |
| | | EUR |
| 2.9 | Gesamteinnahmen | EUR |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 3. | Finanzierungslücke für den Zeitraum der beantragten Überbrückungshilfe (max. drei Monate) | EUR |
| 4. | beantragte Überbrückungshilfe | EUR |

| | | |
|-----------|---|-----|
| 5. | Informationen zur aktuellen Finanzsituation des Trägers zwecks Darlegung der existenzbedrohliche Wirtschaftslage | |
| | Nicht zweckgebundene Rücklagen | EUR |
| | Zweckgebundene Rücklagen für | EUR |
| | Zweckgebundene Rücklagen für | EUR |
| | Sonstiges Bankguthaben | EUR |

Bitte erläutern Sie kurz, wenn die zweckgebundene Rücklage mehreren Zwecken dient:

Anlage 2 zum Antrag

**Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen
zum Antrag
RL-MBJS-Corona-Überbrückungshilfe**

Die Kleinbeihilfen sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“, die auf der Grundlage des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ (ABl. der EU C/91 I vom 20.3.2020, geändert durch C(2020) 2215 vom 3. April 2020, C(2020) 3156 vom 8. Mai 2020 und C(2020) 4509 vom 29. Juni 2020)) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden (Entscheidung der Kommission vom 27.07.2020, SA.58021). Nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 EUR nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 EUR. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach § 3 Absatz 1 der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

Antragsteller _____

Hiermit bestätige ich, dass ich über die hier beantragte Kleinbeihilfe hinaus

- keine weiteren Kleinbeihilfen
- die nachstehend aufgeführten Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n):

| Datum Zuwendungs- bescheid/ Vertrag | Beihilfegeber | Aktenzeichen/ Projekt-Nr. | Beihilfewert in EUR |
|--|---------------|------------------------------|---------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| Gesamt | | | |

Ich verpflichte mich Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in dieser Erklärung enthaltenen Angaben der Bewilligungsstelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage der hier beantragten Kleinbeihilfe bekannt werden.

Mir ist bekannt, dass die in dieser Erklärung anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) sind und unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, als Subventionsbetrug strafbar sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige

Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0